

Swiss Life Index Funds II (CH)

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

für qualifizierte Anleger

mit den Teilvermögen

- **Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global ex Switzerland PF**
- **Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global ex Switzerland PF (CHF hedged)**
- **Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global ex Switzerland PF**
- **Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global ex Switzerland PF (CHF hedged)**
- **Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global Small Cap ex Switzerland PF**
- **Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global Small Cap ex Switzerland PF**

Fondsvertrag mit Anhang

Fondsleitung: Swiss Life Asset Management AG
General-Guisan-Quai 40
8002 Zürich

Depotbank: UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

Dezember 2024

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; beschränkter Anlegerkreis; nicht anwendbare Bestimmungen des KAG; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds II (CH)" besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds mit mehreren Teilvermögen der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger (der "Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. in Verbindung mit Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Zusätzlich zu diesem Allgemeinen Teil sind für jedes Teilvermögen ergänzende Bestimmungen in einem Besonderen Teil festgelegt. Der Allgemeine Teil und der Besondere Teil bilden den Fondsvertrag dieses Umbrella-Fonds. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 dieses Fondsvertrages beschränkt. Der Fondsvertrag kann für gewisse Anteilklassen von Teilvermögen weitere Voraussetzungen vorsehen.
2. Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus den folgenden Teilvermögen:
 - "Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global ex Switzerland PF"
 - "Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global ex Switzerland PF (CHF hedged)"
 - "Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global ex Switzerland PF"
 - "Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global ex Switzerland PF (CHF hedged)"
 - "Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global Small Cap ex Switzerland PF"
 - "Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global Small Cap ex Switzerland PF"
3. Fondsleitung ist die Swiss Life Asset Management AG mit Sitz in Zürich.
4. Depotbank ist die UBS Switzerland AG mit Sitz in Zürich.
5. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:
 - a) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
 - b) die Pflicht, die Ausgabe- und Rücknahmepreise zu publizieren;
 - c) die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts.

Die FINMA hat diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen weiter gemäss Art. 50 Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) von der Prospektspflicht befreit.
6. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.
7. Anstelle des Prospektes macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über eine allfällige Übertragung von Teilaufgaben der Fondsleitung, über die Depotbank, die Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds sowie über für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagegesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (§ 26).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der einzelnen Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz- und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger für sämtliche Teilvermögen bzw. Anteilsklassen ist beschränkt auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG, welche die Anforderungen von Schweizer Vorsorgeeinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen nach Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG erfüllen. Dazu zählen auch schweizerische kollektive Kapitalanlagen gemäss Art. 5 Abs. 4 FIDLEG, welche von Schweizer Vorsorgeeinrichtungen oder von ähnlichen Einrichtungen nach Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG in der Form eines Einanlegerfonds im Sinne von Art. 7 Abs. 3 KAG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG aufgelegt wurden.
 - a) Zudem ist der Kreis der Anleger für sämtliche Teilvermögen beschränkt auf Anleger, die unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA in der gemäss Protokoll vom 23. September 2009 geänderten Fassung und in Kraft per 20. September 2019 (DBA CH-USA) sowie gemäss der Verständigungsvereinbarung vom 16. April / 6. Mai 2021 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% Quellensteuersatz).

Die vorgenannte Verständigungsvereinbarung zum DBA CH-USA bezweckt die Klarstellung der Voraussetzungen unter denen anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen eine vollständige Entlastung von US-Quellensteuern auf Dividenden gemäss Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA bewirken können. Die Fondsleitung beabsichtigt, die Teilvermögen gegenüber den US-Steuerbehörden zwecks Ermöglichung der vollständigen Quellensteuerentlastung unter Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA als transparentes Anlagegefäss zu deklarieren.

- b) Ferner wird der Kreis der Anleger für sämtliche Teilvermögen zusätzlich zu den Anforderungen unter § 5 Ziff. 1 Bst. a und b beschränkt auf Anleger, die unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Japan vom 19. Januar 1971 (DBA CH-JP) sowie des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der

Regierung von Japan betreffend das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, in der aktuellen bzw. gültigen Fassung, Anspruch auf die vollständige Entlastung von der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden haben (0% Quellensteuersatz).

Das vorgenannte Protokoll zum DBA CH-JP bezweckt die Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen eine vollständige Entlastung von japanischen Quellensteuern auf Dividenden gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b DBA CH-JP bewirken können. Die Fondsleitung beabsichtigt, die Teilvermögen gegenüber den japanischen Steuerbehörden zwecks Ermöglichung der vollständigen Quellensteuerentlastung unter Art. 10 Abs. 3 Bst. b DBA CH-JP als transparentes Anlagegefäss zu deklarieren.

- c) Zudem wird angestrebt, den Kreis der Anleger für sämtliche Teilvermögen zusätzlich zu den Anforderungen unter § 5 Ziff. 1 Bst. a und b zu beschränken auf Anleger, die unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Kanada (DBA CH-CA) zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 5. Mai 1997, dem diesbezüglichen Briefwechsel vom 28. Juni/23. Juli 2012, dem Änderungsprotokoll von 2010, der Verständigungsvereinbarung vom 19. April/13. Mai 2013 über Pensionseinrichtungen, sowie allfälligen zusätzlich existierenden Anforderungen Anspruch auf die vollständige Entlastung von der kanadischen Quellensteuer auf kanadische Dividenden haben (0% Quellensteuersatz).
- d) Schliesslich wird angestrebt, den Kreis der Anleger für sämtliche Teilvermögen zusätzlich zu den Anforderungen unter § 5 Ziff. 1 Bst. a, b und c zu beschränken auf Anleger, die unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Australien (DBA CH-AUS) zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 30. Juli 2013 sowie dem dazu gehörigen Protokoll vom 30. Juli 2013, sowie allfälligen zusätzlich existierenden Anforderungen Anspruch auf die vollständige Entlastung von der australischen Quellensteuer auf australischen Dividenden haben (0% Quellensteuersatz).

Jeder Anleger hat die erforderlichen Dokumente, die für den Nachweis der Abkommensberechtigung bzw. der vorgenannten Voraussetzungen erforderlich sind, vollständig und rechtzeitig, d.h. vor der erstmaligen Zeichnung sowie anschliessend periodisch der Depotbank und der Fondsleitung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer nicht rechtzeitigen oder vollständigen Zurverfügungstellung der Dokumente, besteht zum Schutz und Interesse aller berechtigten Anleger, die Möglichkeit einer sofortigen Zwangsrücknahme der Anteile durch die Fondsleitung gemäss diesem Fondsvertrag.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen. Sie sind daher berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und den zuständigen schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden, ausländischen Unterverwahrern oder weiteren involvierten Stellen und Personen gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung der jeweiligen Teilvermögen die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen.

Für einzelne Anteilklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Umbrella-Fonds bzw. in die betreffenden Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. Sachauslagen gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Umbrella-Fonds bzw. am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, bei speziellen Teilvermögen im Fondsvertrag eine längere Kündigungsfrist vorzusehen.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen oder eine Anteilsklasse können einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen oder der Anteilsklasse heraus. Ein Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Umbrella-Fonds bzw. dem entsprechenden Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrages oder des Anhangs erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).
10. Betreffend das Einverständnis der Anleger des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen über die Offenlegung personenbezogener Daten verweist die Fondsleitung auf Ziff. 6.2 des Anhangs.
11. Mit der Zeichnung und dem Halten der Anteile, sowohl direkt bei der Depotbank als auch indirekt via eine Drittbank, erklärt der Anleger seine Zustimmung zur Offenlegung und Weitergabe von Daten (einschliesslich Personendaten) innerhalb der Swiss Life-Gruppe und an private und staatliche Dritte in der Schweiz und im Ausland. Die detaillierten Angaben zu Empfängern, Umfang und Zweck der Offenlegung sind in Ziff. 6.1 des Anhangs ersichtlich. Der Anleger entbindet die Fondsleitung und die Depotbank im entsprechenden Umfang vom Fonds- und Bankkundengeheimnis sowie von weiteren Geheimhaltungspflichten.

Falls es sich beim Anleger um einen Intermediär handelt, welcher die Anteile für seine eigenen Kunden zeichnet oder hält, ist dieser verpflichtet, seine Kunden und/oder den/die wirtschaftlich Berechtigte/n, sofern durch anwendbare Gesetze und Bestimmungen vorgeschrieben, über diese Zustimmungsklärung zu informieren und, soweit erforderlich, eine separate gültige Genehmigung zur Abgabe der Zustimmungserklärung einzuholen.

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen, und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil ausweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit bestehen die folgenden Anteilsklassen:
 - Anteilsklasse I Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen. Die Erträge werden thesauriert.
 - Anteilsklasse AM Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Die Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse AM Cap einer Zusatzvereinbarung. Das Erfordernis einer Zusatzvereinbarung ist ab dem 1. Januar 2025 wirksam. Die Erträge werden thesauriert.
 - Anteilsklasse M Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Die Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Cap einer Zusatzvereinbarung. Das Erfordernis einer Zusatzvereinbarung ist ab dem 1. Januar 2025 wirksam. Die Erträge werden thesauriert.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile der Anteilsklassen I Cap, AM Cap und M Cap hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Die Zeichnung und die Rücknahme der Anteile der Anteilsklassen I Cap, AM Cap und M Cap muss überdies über ein dafür vorgesehenes Depot lautend auf den Namen des Anlegers bei der Depotbank erfolgen.

Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für Anleger unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten, ausnahmsweise die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind und

wofür folgende Bedingungen gelten: (A) der Anleger ist verpflichtet, (i) seine Anteile nicht bzw. nicht ohne vorgängige Zustimmung der Fondsleitung in Absprache mit der Depotbank an Dritte zu übertragen, (ii) die Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, seine Identität sowie Angaben über seine Kundenbeziehung mit der Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung ausschliesslich zu den in § 5 Ziff. 1 genannten Zwecken offenzulegen; (B) die Drittbank verpflichtet sich, (iii) Instruktionen an die Depotbank in Bezug auf die Anteile nur unter Einhaltung der hier erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen, namentlich unter Wahrung derjenigen in (A)(i), zu erteilen, (iv) die Anteile jederzeit in einem auf den Anleger rubrizierten Depot der Drittbank bei der Depotbank zu halten; (C) der Anleger und die Drittbank verpflichten sich, (v) die von der Depotbank und der Fondsleitung geforderten Formalitäten und Nachweise zu unterzeichnen und beizubringen und Informationen zu liefern sowie (vi) allfällige weitere von der Fondsleitung und der Depotbank verlangten Voraussetzungen zu erfüllen bzw. Bedingungen zu akzeptieren.

Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 8 und 9 zwangsweise zurückgenommen werden. Die Anteile sind nicht lieferfähig.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile umgehend im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Teilvermögens über- bzw. unterschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen. Währungsabsicherungen werden bestmöglich und gemäss den Regeln der Benchmark vorgenommen und angepasst.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 30% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige

Bestimmungen gelten wie für "Effektenfonds" oder Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds").

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
 - g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis maximal 10% des Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
2. Das Anlageziel des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Abbildung einer Benchmark zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen so weit als möglich zu berücksichtigen.
 3. Der Besondere Teil des Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen sowie Vorbehalte vorsehen. Der Besondere Teil regelt die Einzelheiten.
 4. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität sicher.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte. Innerhalb gehaltener Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) kann eine Effektenleihe zum Einsatz kommen.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Anhang genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt bei allen Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Währungsabsicherungsgeschäfte werden hingegen bestmöglich und gemäss den Regeln des Benchmarks vorgenommen und angepasst, so dass verglichen mit der Benchmark weder eine Über- noch eine Unterinvestition vorliegt. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.

5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwertes entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die

Verfügbarmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für maximal 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen, insbesondere im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen, zur Reinvestition im Sinne eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie zur Reinvestition von Dividenden oder allfälligen Erträgen, die unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen resultieren. Bei der Aufnahme eines Kredites im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen, im Sinne einer Reinvestition eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie im Sinne einer Reinvestition von Dividenden oder allfälligen Erträgen, die unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen resultieren, entsteht keine Hebelwirkung. Die Deckung derivativer Instrumente mittels einer nicht beanspruchten Kreditlinie, mittels vorgenannten Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie mittels Dividenden oder allfälligen Erträgen, unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen, gilt nicht als unzulässige Hebelwirkung.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln:

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte maximal 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 11, 12 und 13.
4. Die Fondsleitung darf maximal 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf maximal 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Zum Zweck der Währungsabsicherung dürfen bis zu 20% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei angelegt werden, sofern die Gegenpartei eine Bank ist, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 und 12.
7. Die Fondsleitung darf maximal 30% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen derselben anderen offenen kollektiven Kapitalanlage anlegen.
8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
9. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens maximal je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie maximal 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 8 und 9 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Umbrella-Fonds bzw. das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; maximal 30% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind neben der Europäischen Gemeinschaft bzw. Europäischen Union (EU) die OECD Staaten, Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale (EUROFIMA), International Finance Corporation (IFC), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 30% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von schweizerischen Pfandbriefinstituten emittiert wurden. Pfandbriefe bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
14. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen weitergehende Beschränkungen sowie Vorbehalte vorsehen. Der Besondere Teil regelt die Einzelheiten.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Anteilklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile

ausgegeben oder zurückgenommen werden sowie am letzten Wochentag (Montag-Freitag) eines jeden Monats, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Fondsvermögens statt. Für Tage, an welchen 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), kann die Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens ausgesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um den letzten Wochentag (Montag–Freitag) eines jeden Monats.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind grundsätzlich mit den am Hauptmarkt bezahlten, gestellten (Geld- bzw. Briefkurs) oder berechneten Kurs (Mittelkurs) oder mit dem Kurs gemäss Indexprovider bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:

Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens des entsprechenden Teilvermögens (Vermögen dieses Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis

der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungs- oder Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung bzw. der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen.
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen.
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten in der Tabelle 1 des Anhangs genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag siehe Tabelle 1 am Ende des Anhangs) ermittelt (Forward Pricing).

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Ein Bankwerktag ist jeder Tag, der in Zürich ein Bankarbeitstag ist. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten [inkl. 24. Dezember], Neujahr [inkl. 31. Dezember], Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börse bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Ziff. 4 vorliegen.

Auch an Tagen, an welchen 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind, kann die Ausgabe oder Rücknahme der Anteile der Teilvermögen ausgesetzt werden gemäss § 16 Ziff. 1. Zusätzlich kann bei Teilvermögen, welche gemäss der Tabelle 1 am Ende des Anhangs am nächsten Tag investieren, d.h. deren Bewertung 2 Tage nach der Zeichnung/Rücknahme erfolgt, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden, sofern am folgenden Bankwerktag 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile der Zielfonds

des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind oder es sich um einen Feiertag handelt. Diese Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen gemäss Ziff. 7 erfolgt, gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

2. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen von maximal 2.5%, die aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden als Verwässerungsschutz den ein- bzw. aussteigenden Anlegern zugunsten des entsprechenden Teilvermögens belastet (Ausgabe- und Rücknahmegebühr). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr zugunsten des entsprechenden Teilvermögens verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim entsprechenden Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des entsprechenden Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation usw.) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2.5% des Nettoinventarwertes überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- und Auszahlung in Sachwerten statt in bar gemäss Ziff. 7 gestattet sowie bei einem Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb eines Teilvermögens.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen bzw. das Vermögen des Teilvermögens leistet ("Sacheinlage" oder "contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen eines Teilvermögens belastet werden. Diese Kosten können dem Antrag stellenden Anleger in Rechnung gestellt werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen maximal 5% des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen maximal 2% des Nettoinventarwertes belastet werden.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmegebühren), die diesem im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen (Ausgabe- und Rücknahmegebühren) gemäss § 17 Ziff. 2. Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmegebühren zugunsten des entsprechenden Teilvermögens verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim entsprechenden Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des entsprechenden Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.
4. Beim Wechsel innerhalb dieses Umbrella-Fonds von einem Teilvermögen in ein anderes und beim Wechsel von einem Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds in einen anderen von der Fondsleitung verwalteten Anlagefonds bzw. Teilvermögen wird weder eine Ausgabekommission noch eine Rücknahmekommission erhoben. Hingegen werden dem Anleger die Ausgabe- und Rücknahmegebühren gemäss § 17 Ziff. 2 belastet.
5. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden weder Ausgabe- und Rücknahmekommissionen noch Ausgabe- und Rücknahmegebühren zur Deckung der Nebenkosten erhoben.
6. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Inventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0,5% berechnet werden.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

1. a) Für die Anteilklasse I Cap stellt die Fondsleitung für Leitung und die Vermögensverwaltung in Bezug auf die Teilvermögen wie auch alle Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die in § 4 aufgeführten Aufgaben) und die Fondsadministration zulasten dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens eine pauschale

Verwaltungskommission von jährlich maximal 1.20% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

- b) Für die Anteilklassen AM Cap und M Cap belastet die Fondsleitung keine pauschale Verwaltungskommission. Die Entschädigung für die Leitung und die Vermögensverwaltung in Bezug auf die Teilvermögen wie auch die Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die in § 4 aufgeführten Aufgaben) und der Fondsadministration werden gemäss § 6 Ziff. 4 im Rahmen der genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben. Die Entschädigung wird der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter wie auch der Depotbank und dem Fondsadministrator aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung mit der Fondsleitung vergütet.

Der effektiv angewandte Satz der pauschale Verwaltungskommission der Anteilklasse I Cap ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

- 2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden:

- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
- g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - m) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - n) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - o) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten. Ausgabe- und Rücknahmegebühren gemäss § 17 Ziff. 2 zugunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen ist der Schweizer Franken.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis am 31. März; erstmals bis 31. März 2026.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen.

Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben.

Vorbehalten bleiben ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger.

Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.

Die Ausschüttung erfolgt für alle Anleger nach Abzug allfälliger Verrechnungssteuer je Anleger und Depot vollständig in bar, ausser bei ausserordentlichen Ausschüttungen von ausländischen Quellensteuern, welche nur an Anleger mit Domizil in der Schweiz ausgeschüttet werden.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse der Teilvermögen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung oder eine Thesaurierung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilkasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilkasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilkasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage bzw. der Anteilkasse beträgt.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder ganz oder teilweise zur Thesaurierung zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die aktuellen wie die während der letzten fünf Jahre angewandten Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile eines Teilvermögens sind bei der Fondsleitung erhältlich.
4. Der Fondsvertrag mit Anhang und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen auf den übernehmenden Anlagefonds bzw. das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe.

Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen gilt auch für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragene Teilvermögen.

2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu

allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. Teilvermögen sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Der Umbrella-Fonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines oder mehrerer Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Der Umbrella-Fonds bzw. eines oder mehrerer Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Mio. Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Umbrella-Fonds bzw. die entsprechenden Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. des entsprechenden Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
2. Der Gerichtsstand ist Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutschsprachige Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 20. Dezember 2024 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 16. August 2024.
6. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 18. Dezember 2024.

Besonderer Teil

Besonderer Teil A

§ 28A Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds II (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global ex Switzerland PF".

§ 29A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark MSCI World ex Switzerland Total Return zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die in der Benchmark enthalten sind, zu nutzen.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) In Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind;
 - b) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in den Index aufgenommen werden;
 - c) Im Umfang von maximal 10% in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) Insgesamt maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. b und c;
 - e) Im Umfang von maximal 30% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - f) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
3. Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus der Benchmark gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

4. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.
5. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Futures investieren:
 - a) Auf die oben erwähnte Benchmark;
 - b) Auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die in der Benchmark berücksichtigt sind;
 - c) Auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie die der Benchmark des Teilvermögens zugrunde liegen.

§ 30A Risikoverteilung

Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens abweichend von § 15 Ziff. 9 vollständig die Anteile an der folgenden kollektiven Kapitalanlage (Zielfonds) erwerben:

- Swiss Life Index Funds (LUX) – Equity EMU.

§ 28A Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 16. August 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil B

§ 28B Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds II (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global ex Switzerland PF (CHF hedged)".

§ 29B Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark MSCI World ex Switzerland Total Return (CHF hedged) zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die in der Benchmark enthalten sind, zu nutzen.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) In Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genuss-scheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind;
 - b) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in den Index aufgenommen werden;
 - c) Im Umfang von maximal 10% in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) Insgesamt maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. b und c;
 - e) Im Umfang von maximal 30% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - f) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen, sowie zur Absicherung und Steuerung von Fremdwährungsrisiken.
3. Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus der Benchmark gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

4. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.
5. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Futures investieren:
 - a) Auf die oben erwähnte Benchmark;
 - b) Auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die in der Benchmark berücksichtigt sind;
 - c) Auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie die der Benchmark des Teilvermögens zugrunde liegen.

§ 30B Risikoverteilung

Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens abweichend von § 15 Ziff. 9 vollständig die Anteile an der folgenden kollektiven Kapitalanlage (Zielfonds) erwerben:

- Swiss Life Index Funds (LUX) – Equity EMU.

§ 31B Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 16. August 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil C

§ 28C Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds II (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global ex Switzerland PF".

§ 29C Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark MSCI World ex Switzerland ESG Leaders Total Return zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die in der Benchmark enthalten sind, zu nutzen.
2. Die Benchmark misst unter Berücksichtigung der ESG-Kriterien die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -rechten von Unternehmen weltweit, die in der Benchmark enthalten sind und über ein gemäss der Indexmethodologie standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und somit eine langfristige, nachhaltige Ausrichtung der globalen Wirtschaft gefördert werden. Durch die Nachbildung der Benchmark, deren Methodologie unter anderem die in Ziff. 7.3.1 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" und "**Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz**" beinhaltet, strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens dieses Teilvermögens an.
 - a) **Ausschlüsse:** Von der Benchmark ausgeschlossen werden Unternehmen
 - mit einem Umsatz aus kontroverser Geschäftstätigkeit von mehr als 0% bis 15% je nach Geschäftsfeld (namentlich kontroverse und konventionelle Kriegswaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und Kraftwerkskohle-basierte Energie) und
 - welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken, Produkte oder Dienstleistungen in einem konsistenten Bewertungsrahmen als Unternehmen mit schweren ESG-Kontroversen (Kontroversen Rating ist <3, auf einer Skala von 0 = sehr schwer bis 10 = keine Kontroversen) eingestuft werden.
 - b) **Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz:** In die Benchmark werden ausschliesslich Unternehmen aufgenommen die ein Mindest-ESG-Rating von BB auf einer ESG-Rating Skala von führend (AAA, AA), über durchschnittlich (A, BBB, BB), bis rückständig (B, CCC) aufweisen (Positive-Screening). In die Benchmark aufgenommen wird sodann nur die Hälfte vom kumulierten Indexgewicht der verbleibenden Unternehmen pro Sektor im Stammindex mit den jeweils besten ESG-Ratings (Best-in-Class-Ansatz).

Mindestens 75% (nach Abzug der flüssigen Mittel) des Vermögens des Teilvermögens werden direkt oder indirekt in Gesellschaften investiert, die in der vorgenannten Benchmark enthalten sind, oder von denen aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in die Benchmark aufgenommen werden.

Die übrigen Anlagen innerhalb des Teilvermögens, die sich nicht an einer Benchmark orientieren, wenden keine ESG-Ansätze an. Eine Anwendung von ESG-Ansätzen ist für diese Anlagen nicht möglich aufgrund mangelnder Datengrundlage und methodischen Schwierigkeiten, die angesichts der besonderen Eigenschaften dieser Anlagen, insbesondere der Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente, vorkommen. Die Ausschlüsse gemäss Ziff. 7.3.1 des Anhangs werden für Direktanlagen angewendet.

3. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) In Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genuss-scheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind;
 - b) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in den Index aufgenommen werden;
 - c) Im Umfang von maximal 10% in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) Insgesamt maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. b und c;
 - e) Im Umfang von maximal 30% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - f) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
4. Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus der Benchmark gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.
5. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.
6. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Futures investieren:
 - a) Auf die oben erwähnte Benchmark;
 - b) Auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die in der Benchmark berücksichtigt sind;

- c) Auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie die der Benchmark des Teilvermögens zugrunde liegen.

§ 30C Risikoverteilung

Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens abweichend von § 15 Ziff. 9 vollständig die Anteile an der folgenden kollektiven Kapitalanlage (Zielfonds) erwerben:

- Swiss Life Index Funds (LUX) – Equity ESG EMU.

§ 31C Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil C bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 16. August 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil D

§ 28D Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds II (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global ex Switzerland PF (CHF hedged)".

§ 29D Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark MSCI World ex Switzerland ESG Leaders Total Return (CHF hedged) zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die in der Benchmark enthalten sind, zu nutzen.
2. Die Benchmark misst unter Berücksichtigung der ESG-Kriterien die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -rechten von Unternehmen weltweit, die in der Benchmark enthalten sind und über ein gemäss der Indexmethodologie standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und somit eine langfristige, nachhaltige Ausrichtung der globalen Wirtschaft gefördert werden. Durch die Nachbildung der Benchmark, deren Methodologie unter anderem die in Ziff. 7.3.1 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" und "**Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz**" beinhaltet, strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens dieses Teilvermögens an.
 - a) **Ausschlüsse:** Von der Benchmark ausgeschlossen werden Unternehmen
 - mit einem Umsatz aus kontroverser Geschäftstätigkeit von mehr als 0% bis 15% je nach Geschäftsfeld (namentlich kontroverse und konventionelle Kriegswaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und Kraftwerkskohle-basierte Energie) und
 - welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken, Produkte oder Dienstleistungen in einem konsistenten Bewertungsrahmen als Unternehmen mit schweren ESG-Kontroversen (Kontroversen Rating ist <3, auf einer Skala von 0 = sehr schwer bis 10 = keine Kontroversen) eingestuft werden.
 - b) **Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz:** In die Benchmark werden ausschliesslich Unternehmen aufgenommen die ein Mindest-ESG-Rating von BB auf einer ESG-Rating Skala von führend (AAA, AA), über durchschnittlich (A, BBB, BB), bis rückständig (B, CCC) aufweisen (Positive-Screening). In die Benchmark aufgenommen wird sodann nur die Hälfte vom kumulierten Indexgewicht der verbleibenden Unternehmen pro Sektor im Stammindex mit den jeweils besten ESG-Ratings (Best-in-Class-Ansatz).

Mindestens 75% (nach Abzug der flüssigen Mittel) des Vermögens des Teilvermögens werden direkt oder indirekt in Gesellschaften investiert, die in der vorgenannten Benchmark enthalten sind, oder von denen aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in die Benchmark aufgenommen werden.

Die übrigen Anlagen innerhalb des Teilvermögens, die sich nicht an einer Benchmark orientieren, wenden keine ESG-Ansätze an. Eine Anwendung von ESG-Ansätzen ist für diese Anlagen nicht möglich aufgrund mangelnder Datengrundlage und methodischen Schwierigkeiten, die angesichts der besonderen Eigenschaften dieser Anlagen, insbesondere der Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente, vorkommen. Die Ausschlüsse gemäss Ziff. 7.3.1 des Anhangs werden für Direktanlagen angewendet.

3. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) In Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genuss-scheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind;
 - b) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in den Index aufgenommen werden;
 - c) Im Umfang von maximal 10% in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) Insgesamt maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. b und c;
 - e) Im Umfang von maximal 30% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - f) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen, sowie zur Absicherung und Steuerung von Fremdwährungsrisiken.
4. Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus der Benchmark gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.
5. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.
6. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Futures investieren:
 - a) Auf die oben erwähnte Benchmark;
 - b) Auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die in der Benchmark berücksichtigt sind;

- c) Auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie die der Benchmark des Teilvermögens zugrunde liegen.

§ 30D Risikoverteilung

Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens abweichend von § 15 Ziff. 9 vollständig die Anteile an der folgenden kollektiven Kapitalanlage (Zielfonds) erwerben:

- Swiss Life Index Funds (LUX) – Equity ESG EMU.

§ 31D Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil D bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 16. August 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil E

§ 28E Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds II (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global Small Cap ex Switzerland PF".

§ 29E Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark MSCI World ex Switzerland Small Cap Total Return zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die in der Benchmark enthalten sind, zu nutzen.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) In Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genuss-scheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind;
 - b) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in den Index aufgenommen werden;
 - c) Im Umfang von maximal 10% in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) Insgesamt maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. b und c;
 - e) Im Umfang von maximal 30% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - f) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
3. Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus der Benchmark gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

4. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.
5. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Futures investieren:
 - a) Auf die oben erwähnte Benchmark;
 - b) Auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die in der Benchmark berücksichtigt sind;
 - c) Auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie die der Benchmark des Teilvermögens zugrunde liegen.

§ 30E Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil E bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 16. August 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil F

§ 28F Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds II (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global Small Cap ex Switzerland PF".

§ 29F Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark MSCI World ex Switzerland Small Cap ESG Leaders Total Return zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die in der Benchmark enthalten sind, zu nutzen.
2. Die Benchmark misst unter Berücksichtigung der ESG-Kriterien die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -rechten von Unternehmen weltweit, die in der Benchmark enthalten sind und über ein gemäss der Indexmethodologie standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und somit eine langfristige, nachhaltige Ausrichtung der globalen Wirtschaft gefördert werden. Durch die Nachbildung der Benchmark, deren Methodologie unter anderem die in Ziff. 7.3.1 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" und "**Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz**" beinhaltet, strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens dieses Teilvermögens an.
 - a) **Ausschlüsse:** Von der Benchmark ausgeschlossen werden Unternehmen
 - mit einem Umsatz aus kontroverser Geschäftstätigkeit von mehr als 0% bis 15% je nach Geschäftsfeld (namentlich kontroverse und konventionelle Kriegswaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und Kraftwerkskohle-basierte Energie) und
 - welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken, Produkte oder Dienstleistungen in einem konsistenten Bewertungsrahmen als Unternehmen mit schweren ESG-Kontroversen (Kontroversen Rating ist <3, auf einer Skala von 0 = sehr schwer bis 10 = keine Kontroversen) eingestuft werden.
 - b) **Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz:** In die Benchmark werden ausschliesslich Unternehmen aufgenommen die ein Mindest-ESG-Rating von BB auf einer ESG-Rating Skala von führend (AAA, AA), über durchschnittlich (A, BBB, BB), bis rückständig (B, CCC) aufweisen (Positive-Screening). In die Benchmark aufgenommen wird sodann nur die Hälfte vom kumulierten Indexgewicht der verbleibenden Unternehmen pro Sektor im Stammindex mit den jeweils besten ESG-Ratings (Best-in-Class-Ansatz).

Mindestens 75% (nach Abzug der flüssigen Mittel) des Vermögens des Teilvermögens werden direkt oder indirekt in Gesellschaften investiert, die in der vorgenannten Benchmark enthalten sind, oder von denen aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in die Benchmark aufgenommen werden.

Die übrigen Anlagen innerhalb des Teilvermögens, die sich nicht an einer Benchmark orientieren, wenden keine ESG-Ansätze an. Eine Anwendung von ESG-Ansätzen ist für diese Anlagen nicht möglich aufgrund mangelnder Datengrundlage und methodischen Schwierigkeiten, die angesichts der besonderen Eigenschaften dieser Anlagen, insbesondere der Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente, vorkommen. Die Ausschlüsse gemäss Ziff. 7.3.1 des Anhangs werden für Direktanlagen angewendet.

3. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) In Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genuss-scheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind;
 - b) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in den Index aufgenommen werden;
 - c) Im Umfang von maximal 10% in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) Insgesamt maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. b und c;
 - e) Im Umfang von maximal 30% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - f) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
4. Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus der Benchmark gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.
5. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.
6. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Futures investieren:
 - a) Auf die oben erwähnte Benchmark;
 - b) Auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die in der Benchmark berücksichtigt sind;

- c) Auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie die der Benchmark des Teilvermögens zugrunde liegen.

§ 30F Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil F bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 16. August 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Die Fondsleitung:
Swiss Life Asset Management AG, Zürich

Die Depotbank:
UBS Switzerland AG, Zürich

Anhang

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag

Swiss Life Index Funds II (CH)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

für qualifizierte Anleger

mit den Teilvermögen

Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global ex Switzerland PF
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global ex Switzerland PF (CHF hedged)
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global ex Switzerland PF
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global ex Switzerland PF (CHF hedged)
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global Small Cap ex Switzerland PF
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global Small Cap ex Switzerland PF

1 Informationen über die Fondsleitung

1.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Swiss Life Asset Management AG mit Sitz in Zürich. Seit der Gründung im Jahre 1974 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung im Fondsgeschäft tätig.

1.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 31 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2023 auf CHF 50'776.10 Mio. belief.

Adresse der Fondsleitung:

Swiss Life Asset Management AG
General-Guisan-Quai 40
Postfach 2831
8022 Zürich
www.swisslife-am.com

1.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

Präsident:

- Stefan Mächler, Group CIO und Mitglied der Konzernleitung der Swiss Life-Gruppe, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe, Präsident des Verwaltungsrats der Ina Invest AG und Mitglied des Verwaltungsrats der Fisch Asset Management AG.

Mitglieder:

- Lorenzo Kyburz, Swiss Life Investment Management Holding AG, mit einem Verwaltungsratsmandat innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Dr. Rolf Aeberli, Head Corporate Mandates Swiss Life AG, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe, Präsident des Verwaltungsrats der First Swiss Mobility 2022-1 AG, der First Swiss Mobility 2023-1 AG, der First Swiss Mobility 2023-2 AG und der RWA Consulting AG.

Die Geschäftsleitung setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Robin van Berkel, CEO, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Daniel Berner, stellvertretender CEO, Bereichsleiter Securities;
- Paolo di Stefano, Bereichsleiter Real Estate, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Christoph Gisler, Bereichsleiter Infrastructure Equity, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Jan Grunow, Bereichsleiter Operations, mit einem Stiftungsratsmandat innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Mark Fehlmann, Bereichsleiter Sales & Marketing, mit einem Verwaltungsratsmandat innerhalb der Swiss Life-Gruppe.

1.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt seit dem 22. Dezember 2005 CHF 20 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Die Fondsleitung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Swiss Life Investment Management Holding AG, Zürich.

1.5 Übertragung der Fondsadministration

Folgende Teilaufgaben sind an die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, übertragen: Buchhaltung, Steuern, Berechnung von Vergütungen, NAV-Berechnung, Kursinformationen, Kontrolle der Einhaltung der reglementarischen Anlagerichtlinien und Erstellen von Halbjahres- und Jahresberichten. Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist als Fondsleitung von Wertschriften-, Spezial- und Immobilienfonds seit ihrer Gründung im Jahre 1959 im Fondsgeschäft tätig und bietet Dienstleistungen im administrativen Bereich für Kollektivanlagen an.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG und der UBS Fund Management (Switzerland) AG abgeschlossener Vertrag.

1.6 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die interne Revision ist an das Konzernrevisorat der Swiss Life-Gruppe übertragen. Weitere Teilaufgaben im Bereich Legal & Compliance und Risk Management sind an die Swiss Life Investment Management Holding AG übertragen. IT-Infrastrukturdienstleistungen, Applikationsentwicklung und -betrieb, sowie IT-Risk Management und IT-Security sind an die Swiss Life Investment Management Holding AG und an die Swiss Life AG übertragen. Die Beauftragten zeichnen sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in den übertragenen Bereichen.

Die genaue Ausführung der Aufträge regeln zwischen der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG und den Beauftragten abgeschlossene Verträge.

2 Informationen über die Depotbank

2.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Die Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG. UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. Die UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1'717'246 Mio. USD und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 86'639 Mio. per 31. Dezember 2023 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 112'842 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

2.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") registriert.

3 Informationen über Dritte

3.1 Zahlstelle

Die Zahlstelle ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich.

3.2 Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich.

3.3 Vertreiber

Der Vertreiber des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist die Swiss Life Asset Management AG. Die Fondsleitung kann weitere Vertreiber ernennen.

4 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

4.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen in der Schweiz

Der "Swiss Life Index Funds II (CH)" ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher zurzeit aus den folgenden Teilvermögen besteht:

- "Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global ex Switzerland PF"
- "Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global ex Switzerland PF (CHF hedged)"
- "Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global ex Switzerland PF"
- "Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global ex Switzerland PF (CHF hedged)"
- "Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global Small Cap ex Switzerland PF"
- "Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global Small Cap ex Switzerland PF"

Der Fondsvertrag wurde von der Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterbreitet und von dieser erstmals am 16. August 2024 genehmigt.

4.2 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Umbrella-Fonds bzw. in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds bzw. das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der vom Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung bzw. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die Ertragsausschüttungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für die Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA):

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed – Compliant Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

4.3 Vergütungen und Nebenkosten

Die Vergütungen und die Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Die Nebenkosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen

zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet. Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

4.4 Zahlung von Retrozessionen und Rabatte

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Organisation von Road Shows
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Herstellung von Werbematerial
- Schulung von Kundenberatern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Die detaillierten Angaben zur Valorenummer, ISIN, GIIN, Rechnungseinheit, Erstausgabepreis und Mindestanlage, Bewertungstag, Valutatag und Frist für Zeichnungen und Rücknahmen sind in der Tabelle 1 am Ende des Anhangs ersichtlich.

5.2 Publikationsorgan

Das Publikationsorgan ist die elektronische Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:

- Schweiz

b) Anteile von Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds dürfen US-Personen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. US-Person bedeutet: (i) ein US-amerikanischer Staatsbürger (inkl. doppelter oder mehrfacher Staatsbürgerschaft); (ii) eine in den USA wohnhafte Person (Resident Alien, der eine Green Card besitzt oder den Substantial Presence Test" besteht); (iii) eine Personengesellschaft oder eine Gesellschaft in den USA oder unter US-Recht oder dem Recht eines US-Bundesstaates; (iv) einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den USA wohnhaft ist; (v) einen Trust, wenn (x) ein US-Gericht gemäss geltendem Gesetz Anordnungen oder Urteile bezüglich wesentlicher Aspekte der Trust-Verwaltung treffen kann und (y) eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, die wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren; (vi) eine Person, die dem US-amerikanischen Steuerrecht aus anderen Gründen unterliegt (unter anderem doppelter Wohnsitz, Ehepartner mit gemeinsamer Einreichung, Verzicht auf US-Staatsbürgerschaft oder langfristige, dauerhafte Niederlassung in den USA). Dieser Absatz und die hier verwendeten Begriffe sind in Übereinstimmung mit dem US Internal Revenue Code auszulegen.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Zustimmungserklärung zur Offenlegung von Daten

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Fondsvertrag kann es erforderlich sein, dass die Fondsleitung und die Depotbank sowie deren Vertreter und Beauftragte innerhalb und ausserhalb der Swiss Life-Gruppe in der Schweiz und im Ausland ("offenlegende Parteien") untereinander sowie gegenüber Dritten in der Schweiz und im Ausland, insbesondere in- und ausländische staatliche Gerichte, Steuer-, Aufsichts- und andere Behörden, Börsen, Zentralverwahrer sowie private Dritte (unter anderem Emittenten, Broker, Clearingstellen und Drittverwahrstellen) und deren Beauftragte ("Dritte") Daten, insbesondere aber nicht ausschliesslich Name, Adresse, Domizil, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort, Anlagebetrag und -dauer und die Identitätspapiere des Anlegers, seiner eigenen

Kunden und/oder des/der wirtschaftlich Berechtigte/n, ("Daten"), inkl. Daten aus der Vergangenheit, offenlegen und weitergeben, zu folgenden Zwecken:

- Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und weiterer anlegerbezogener Dienstleistungen,
- Wahrnehmung von Überwachungs-, Risikomanagement- und operativen Aufgaben,
- Identifikation von Anlegern im Rahmen der Prüfung der Einhaltung schweizerischer und ausländischer Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie Steuergesetzgebung, insbesondere für die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen und Standards des internationalen automatischen Informationsaustausches,
- Identifikation und Überwachung von Investoren durch ausländische staatliche und private Dritte aufgrund von lokalen Investitionsvorschriften und -beschränkungen,
- Offenlegung von Beteiligungen gegenüber schweizerischen und ausländischen Börsen, Behörden oder Emittenten, z.B. bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte oder im Zusammenhang mit Kapitalmassnahmen (Corporate Actions), sowie Erfüllung von weiteren Pflichten zur Offenlegung und Meldung von Beteiligungen an staatliche oder private Dritte,

soweit eine Offenlegung und Weitergabe von Daten gemäss schweizerischen und ausländischen Gesetzen und Regulierungen oder den vertraglichen Bestimmungen nach angemessener Auslegung der Fondsleitung oder Depotbank für diese Zwecke notwendig ist.

Der Anleger anerkennt, dass jede mit der Zustimmungserklärung gemäss § 5 Ziff. 11 des Fondsvertrages zusammenhängende Offenlegung und Weitergabe von Daten den Gesetzen und Regulierungen oder den vertraglichen Bestimmungen im Land der Investition unterliegt und die Daten demzufolge nicht durch das Schweizer Recht einschliesslich des schweizerischen Fonds- und Bankkundengeheimnisses geschützt sind. Die ausländischen Gesetze und Vorschriften gewährleisten nicht notwendigerweise das gleiche Mass an Vertraulichkeit, Geheimhaltung oder Schutz von Daten wie das Schweizer Recht. Es ist möglich, dass die Dritten oder eine Offenlegende Partei die Daten gesamthaft oder teilweise Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber offenlegen oder öffentlich machen.

Falls es sich beim Anleger um einen Intermediär handelt, welcher die Anteile für seine eigenen Kunden zeichnet oder hält, ist dieser verpflichtet, seine Kunden und/oder den/die wirtschaftlich Berechtigte/n, sofern durch anwendbare Gesetze und Bestimmungen vorgeschrieben, über diese Zustimmungserklärung zu informieren und, soweit erforderlich, eine separate gültige Genehmigung zur Abgabe der Zustimmungserklärung einzuholen.

Die Zustimmungserklärung tangiert bereits unterzeichnete oder zu unterzeichnende, oder im Fondsvertrag separat erteilte andere Zustimmungserklärungen zur Offenlegung des Anlegers durch die Fondsleitung oder Depotbank nicht.

6.2 Informationen für die Anleger hinsichtlich der Kundendokumentation sowie Ermächtigung durch die Anleger zur Offenlegung von Informationen personenbezogener Daten

Beim Umbrella-Fonds bzw. bei den Teilvermögen sind neben den im Fondsvertrag enthaltenen Beschränkungen die Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern das Teilvermögen von einem "Designated Depository Participant" (DDP) im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht

(Securities and Exchange Board of India) (SEBI) ein Zertifikat über die Registrierung als "Foreign Portfolio Investor" (FP) (Registrierung als Category I FPI) erlangt. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Insbesondere kann die Registrierung des Teilvermögens als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Registrierung während der gesamten Dauer des Teilvermögens erhalten bleibt. Folglich sollten die Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Registrierung des Teilvermögens zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des Teilvermögens führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung der Anleger zur Folge haben kann.

Die Fondsleitung, im Namen und auf Rechnung des Teilvermögens als FPI-Lizenzinhaber, ist aufgrund lokaler gesetzlicher oder regulatorischer indischer Vorschriften verpflichtet, Informationen und personenbezogene Daten über Anleger dieses Teilvermögens gegenüber dem DDP, staatlichen Behörden oder Beauftragten der Fondsleitung offen zu legen.

Aus diesem Grund berechtigt der Anleger die Fondsleitung und die Depotbank (inkl. andere Rechtseinheiten der Swiss Life-Gruppe), sich gegenseitig über Informationen bezüglich des Anlegers zu informieren, und die Fondsleitung zur Offenlegung solcher Informationen gegenüber dem DDP, staatlichen Behörden oder Beauftragten der Fondsleitung für Fälle, wo eine solche Offenlegung gemäss lokalen gesetzlichen oder regulatorischen indischen Vorschriften erforderlich ist. Diese Informationen beschränken sich nicht auf die Identität der Anleger und/oder des wirtschaftlich Berechtigten, sondern können unter anderem Informationen bezüglich Sitz, Inkorporationsdaten, Organe, Zeichnungsberechtigungen (inkl. persönliche Daten von Organen, Vertretern, Zeichnungsberechtigten), Vertreter bzw. Wohnsitz, Nationalität, Geburtsdatum und -ort, Vertreter, Identitätspapiere, Zeichnungsinformationen sowie weitergehende Unterlagen umfassen. Eine solche Offenlegung ist insbesondere, aber nicht ausschliesslich, in Fällen erforderlich, in welchen ein Anleger, alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen eine Beteiligung, die einen nach den jeweils anwendbaren indischen Regeln bestimmten Schwellenwert überschreitet, hält oder über eine solche Beteiligung die Kontrolle ausübt.

7 Anlageziel und Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Die detaillierten Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, den zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. §§ 7 bis 15 des Fondsvertrages) ersichtlich.

7.1 Anlageziel des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Das Anlageziel des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Abbildung einer Benchmark zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen so weit als möglich zu berücksichtigen. Ferner berücksichtigt das Anlageziel des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen mit "ESG" im Namen auch ESG-Kriterien (Umwelt ["E"], Soziales ["S"], Unternehmensführung ["G"]) und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte gemäss Ziff. 7.3.1.

7.2 Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Die Fondsleitung berücksichtigt die folgenden Ausschlüsse für Direktanlagen. Die folgenden Ausschlüsse gelten für alle Teilvermögen des Umbrella-Fonds, und zwar unabhängig davon, ob das Teilvermögen einen Nachhaltigkeitsbezug aufweist oder nicht:

- Anerkannte Ausschlusslisten (EU/OFAC/SECO);
- Juristische Personen als Emittenten, die in einem gemäss der Financial Action Task Force (FATF) als "High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action" (high risk) klassifizierten Land domiziliert sind, oder Länder als Emittenten, die auf der FATF "High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action"-Liste (high risk) aufgeführt sind;
- Unternehmen und Staaten gemäss den Empfehlungen zum Ausschluss des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR). Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, die verhaltensbasierten Ausschlussempfehlungen sowie die Empfehlungen bezüglich Staaten von SVVK-ASIR auszusetzen, im Falle von ungeeigneten Marktkonditionen oder Undurchführbarkeiten.

7.3 Anlagepolitik der Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG" im Namen

Die in der Anlagepolitik der Teilvermögen aufgeführten ESG-Ansätze und ESG-Kriterien für die Verwaltung der Teilvermögen mit einer ESG-Anlagestrategie ("ESG-Teilvermögen") beschreiben welche nachhaltigen Anlageansätze – in Übereinstimmung mit den Marktstandards und der Regulierung sowie innerhalb der Organisation von Swiss Life Asset Managers – angewendet werden.

Die Teilvermögen streben ein mit einer möglichst geringen Abweichung gegenüber dem Stammindex verbessertes durchschnittliches ESG-Rating oder eine verbesserte ESG-Qualität des Portfolios an. Dies kann sich positiv auf die langfristige Rendite und gleichzeitig auch auf die Kontrolle der Risiken im Portfolio auswirken. Durch die Nachbildung einer solchen Benchmark wird das jeweilige Anlageziel und die in Ziff. 7.3.1 definierten Nachhaltigkeitsansätze gemäss der Methodologie der Benchmark auf das ESG-Teilvermögen angewendet.

7.3.1 Nachhaltige Anlageansätze

Die ESG-Teilvermögen orientieren sich zu mindestens 75% (nach Abzug der flüssigen Mittel) des Vermögens des Teilvermögens an einer Benchmark, die eine klar definierte ESG-Strategie ausweist. Die ESG-Strategie der jeweiligen Benchmark umfasst die folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder Kombinationen derselben:

- **Ausschlüsse:** Systematischer Ausschluss von Unternehmen, die gegen von der Benchmark definierte Normen oder Werte verstossen.
- **Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz:** Unter Beachtung des Abweichungsrisikos gegenüber dem Stammindex kann das Universum der Benchmark nebst dem Fokus auf Unternehmen mit einem bestimmten Mindest-ESG-Rating ("Positive-Screening") auch durch die Aufnahme nur von Unternehmen, die innerhalb ihrer Branche oder ihrem Sektor das beste ESG-Rating aufweisen ("Best-in-Class"), bestimmt sein.

Die ESG-Ratings unterscheiden sich je nach Anbieter, z.B. für die Benchmarks der MSCI Inc. ist das MSCI ESG Rating gemeint. Die ESG-Vorgaben werden durch die jeweiligen Anbieter festgelegt. Jeder Anbieter hat seine eigene Methodik und seine eigenen Kriterien zur Bewertung

der ESG-Leistung von Unternehmen. Die Methodik und die Kriterien zu den Indizes sind unter www.msci.com/sustainable-investing/esg-ratings abrufbar.

Ausserdem wird soweit wie möglich bei aktienbasierten Teilvermögen "**Stewardship**" betrieben. Durch die **Stimmrechtsausübung** (gelistete Unternehmen) wird Einfluss auf die investierten Unternehmen genommen; dies mit dem Ziel die Governance- und Managementstrukturen und die Unternehmenspolitik zu verbessern und/oder Massnahmen zur Lösung bestehender ESG-Probleme zu definieren. Die Einflussnahme erfolgt durch: Vertretung bei Gesellschafterversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (Proxy Voting) zur Geltendmachung der Ansichten der Swiss Life Asset Management AG zu ESG. Die Richtlinie "Voting Policy" und weitere Angaben zur Ausübung von Stimmrechten sind unter www.swisslife-am.com öffentlich verfügbar.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass angewendete Nachhaltigkeitsansätze keine Anlagebeschränkungen im Sinne von Abschnitt III. des Fondsvertrages darstellen.

7.3.2 Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der nachhaltigen Anlagepolitik

- Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Anlageprozess kann dazu führen, dass an möglicherweise attraktiven Anlagemöglichkeiten nicht partizipiert wird.
- Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk oder eine allgemeingültige Liste von Nachhaltigkeitskriterien, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Deshalb kann die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen nachhaltigen Produkten schwierig sein.
- Die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeit werden weiterentwickelt und gemeinsame Standards in der Finanzindustrie müssen noch etabliert bzw. weiter konkretisiert werden. Fehlende gemeinsame Standards können zu unterschiedlichen Ansätzen bei der Definition und der Erreichung von ESG-Zielen Umwelt ["E"], Soziales ["S"], Unternehmensführung ["G"]) führen. Die ESG-Kriterien können je nach Anlagethema, Anlageklasse, Anlagephilosophie und subjektivem Einsatz verschiedener ESG-Indikatoren bei der Portfoliokonstruktion variieren.
- Zudem besteht die Möglichkeit, dass eine Anlage, welche beim Erwerbszeitpunkt die Nachhaltigkeitsvorgaben der Fondsleitung erfüllt hat, zu einem späteren Zeitpunkt die Nachhaltigkeitsvorgaben der Fondsleitung nicht mehr erfüllt und damit unter Umständen zu einem ungünstigen Zeitpunkt veräussert werden muss (Herabstufungsrisiko).
- ESG-Informationen, ob von einer externen und/oder internen Quelle, basieren von Natur aus und in vielen Fällen auf einer qualitativen und wertenden Einschätzung, vor allem wenn klar definierte Marktstandards fehlen und es mehrere Ansätze zu nachhaltigen Anlagen gibt. Bei der Auslegung und der Verwendung von ESG-Daten ist daher eine gewisse Subjektivität und ein gewisser Ermessensspielraum unumgänglich.

7.3.3 Datenquellen für den Bezug von Nachhaltigkeitsdaten

Die externen Datenquellen für den Bezug von Nachhaltigkeitsdaten sind im Dateninventar näher beschrieben, welches unter www.swisslife-am.com/esg-data-provider-inventory öffentlich verfügbar ist.

7.3.4 Nachhaltigkeits-Reporting

Für die ESG-Teilvermögen wird mindestens jährlich ein Nachhaltigkeits-Report erstellt; erstmals nach

dem ersten vollständigen Berichtsjahr. Der Nachhaltigkeits-Report wird, sobald verfügbar, unter invest.swisslife-am.com unter der Rubrik "Dokumente" abrufbar sein.

7.4 Anlagepolitik der Teilvermögen ohne den Zusatz "ESG" im Namen

Bei den Teilvermögen ohne den Zusatz "ESG" im Namen wird keine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt. Dennoch werden die Ausschlüsse gemäss Ziff. 7.2 berücksichtigt.

8 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. der Anteilklassen

Teilvermögen	Anteils- klassen	Valoren- nummer	ISIN	Rechnungs- einheit	Erstaus- gabepreis	Mindest- anlage	Bewertungstag ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatage ab Zeichnung	Valutatage ab Rücknahme	Frist für Zeichnungen/ Rücknahmen	Benchmark
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global ex Switzerland PF	I Cap	134540619	CH1345406198	CHF	CHF 1'000.00	Keine	2	2	3	15:00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Total Return
	AM Cap	134540620	CH1345406206		CHF 1'000.00	Keine					
	M Cap	134540621	CH1345406214		CHF 1'000.00	Keine					
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global ex Switzerland PF (CHF hedged)	I Cap	134540622	CH1345406222	CHF	CHF 1'000.00	Keine	2	2	3	15:00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Total Return (CHF hedged)
	AM Cap	134540623	CH1345406230		CHF 1'000.00	Keine					
	M Cap	134540624	CH1345406248		CHF 1'000.00	Keine					
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global ex Switzerland PF	I Cap	134540625	CH1345406255	CHF	CHF 1'000.00	Keine	2	2	3	15:00 Uhr	MSCI World ex Switzerland ESG Leaders Total Return
	AM Cap	134540626	CH1345406263		CHF 1'000.00	Keine					
	M Cap	134540627	CH1345406271		CHF 1'000.00	Keine					
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global ex Switzerland PF (CHF hedged)	I Cap	134749113	CH1347491131	CHF	CHF 1'000.00	Keine	2	2	3	15:00 Uhr	MSCI World ex Switzerland ESG Leaders Total Return (CHF hedged)
	AM Cap	134749114	CH1347491149		CHF 1'000.00	Keine					
	M Cap	134749115	CH1347491156		CHF 1'000.00	Keine					
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global Small Cap ex Switzerland PF	I Cap	134540628	CH1345406289	CHF	CHF 1'000.00	Keine	2	2	3	15:00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Small Cap Total Return
	AM Cap	134540629	CH1345406297		CHF 1'000.00	Keine					
	M Cap	134540630	CH1345406305		CHF 1'000.00	Keine					
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global Small Cap ex Switzerland PF	I Cap	134540631	CH1345406313	CHF	CHF 1'000.00	Keine	2	2	3	15:00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Small Cap ESG Leaders Total Return
	AM Cap	134540632	CH1345406321		CHF 1'000.00	Keine					
	M Cap	134540633	CH1345406339		CHF 1'000.00	Keine					

MSCI Inc.: Die betroffenen Teilvermögen werden von MSCI Inc. ("MSCI"), deren Tochtergesellschaften oder sonstigen Parteien, die an der Festlegung, der Zusammenstellung oder der Berechnung von MSCI-Indizes beteiligt sind ("MSCI-Parteien"), weder gesponsert noch gefördert, vertrieben oder vermarktet. Die MSCI-Indizes sind ausschliessliches Eigentum von MSCI. MSCI und die MSCI-Indexnamen sind Marken von MSCI oder deren Tochtergesellschaften und wurden für den Gebrauch zu bestimmten Zwecken durch Swiss Life Asset Management AG zugelassen. MSCI und MSCI-Parteien übernehmen keinerlei Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gegenüber den Anlegern der betroffenen Teilvermögen oder jeglichen anderen Personen keinerlei Garantie oder geben keinerlei Zusicherung bezüglich der Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung der MSCI-Indizes oder deren Daten ab. Dies gilt für kollektive Kapitalanlagen im Allgemeinen und für die betroffenen Teilvermögen im Besonderen sowie für die Eignung der MSCI-Indizes, die Performance der jeweiligen Aktienmärkte abzubilden. MSCI und MSCI-Parteien gelten als Lizenzgeber bestimmter Marken, Dienstleistungsmarken oder Handelsmarken sowie der MSCI-Indizes, welche von MSCI ungeachtet der betroffenen Teilvermögen oder deren Anlagern festgelegt, zusammengestellt und berechnet werden. MSCI und MSCI-Parteien sind nicht verpflichtet, die Interessen der Anleger der betroffenen Teilvermögen bei der Festlegung, der Zusammenstellung oder der Berechnung der MSCI-Indizes zu berücksichtigen. Ausserdem sind MSCI und MSCI-Parteien weder verantwortlich noch haben sich an der Festlegung des Zeitpunktes, der Preise oder der Menge oder an der Bestimmung oder der Berechnung der Gleichung oder der Gegenleistung der betroffenen Teilvermögen beteiligt. Schliesslich besteht von MSCI und MSCI-Parteien gegenüber den Anlegern der betroffenen Teilvermögen keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Hinblick auf die Verwaltung, die Vermarktung oder das Angebot der betroffenen Teilvermögen. Obwohl die Informationen darüber, welche Elemente in die MSCI-Indizes aufgenommen oder zur Berechnung der MSCI-Indizes verwendet werden, aus Quellen stammen, die MSCI als verlässlich erachtet, übernehmen MSCI und MSCI-Parteien keinerlei Gewähr oder Garantie für die Echtheit, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der MSCI-Indizes und der darin enthaltenen Daten. MSCI und MSCI-Parteien übernehmen keinerlei Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, für die Ergebnisse, die von Swiss Life Asset Management AG, den Anlegern der betroffenen Teilvermögen oder jeglichen anderen Personen, durch den Gebrauch der MSCI-Indizes oder der darin enthaltenen Daten. Ausserdem übernehmen MSCI und MSCI-Parteien keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Unterbrechungen der MSCI-Indizes, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit den MSCI-Indizes und der darin enthaltenen Daten ergeben. Ferner übernehmen MSCI und MSCI-Parteien keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie irgendwelcher Art und lehnen ausdrücklich oder stillschweigende Haftung für die Handelbarkeit oder Eignung der MSCI-Indizes und der darin enthaltenen Daten. Ohne irgendeine Einschränkung der vorhergehenden Punkte haften MSCI und MSCI-Parteien unter keinen Umständen für direkte, indirekte, besondere, oder anderen Schäden oder Schadenersatzansprüche (inkl. entgangener Gewinne) und selbst dann nicht, wenn eine Benachrichtigung bezüglich der Möglichkeit solcher Schäden erfolgt war. Die Informationen zu den Indizes sind unter www.msci.com/constituents abrufbar.